

Satzung des Hope for Ethiopia e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.11.2014 in Jena.

Präambel

„*Hope for Ethiopia*“ ist ein Verein mit der Aufgabe der Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung von Entwicklungszusammenarbeit als gemeinnütziger Zweck.

Wir wollen Hoffnung und Nächstenliebe leben und Bedürftige in schwierigen Lebenssituationen unterstützen. Unsere Hilfe konzentriert sich dabei auf Äthiopien, eines der ärmsten Länder der Welt, derzeit auf den Ort Lalibela.

Die Situation auf der Welt macht deutlich, dass große Hilfsorganisationen sowie Politik, allein nicht in der Lage sind, Not und Armut auf der Welt ausreichend zu bekämpfen. Insofern verstehen wir unsere kleine, direkte und transparente Hilfe von Mensch zu Mensch als erforderlich, auch um ein Zeichen zu setzen und andere Menschen zu motivieren, konkret Hilfe und Unterstützung zu leisten.

Jeder Einzelne kann die Welt verändern!

In diesem Sinne gibt sich Hope for Ethiopia e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hope for Ethiopia e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. „Hope for Ethiopia“ ist ein Verein mit der Aufgabe der Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung von Entwicklungszusammenarbeit als gemeinnütziger Zweck.
2. Ziel des Vereins ist es, Nächstenliebe zu leben und Bedürftige in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen.
3. Wir wollen eine gerechtere, gesündere und bessere Lebenssituation für bedürftige Menschen in Äthiopien erschaffen.
4. Waisen, Alten und pflegebedürftigen sowie behinderten Menschen soll ein Leben unter menschenwürdigen Bedingungen ermöglicht werden.
5. Es ist geplant ein Charity Center in Lalibela, Äthiopien zu eröffnen.
6. Funktionen des geplanten Charity-Centers sind:
 - Obdach und Nahrung für auf der Straße lebende Menschen (die Ärmsten der Armen)
 - medizinische Betreuung für die aufgenommen Bedürftigen
 - Fürsorge und sozialer Kontakt für die von der Gesellschaft Ausgeschlossenen
 - Anlaufstelle für Menschen in absoluten Notsituationen
 - Kontakt zu Priestern der Äthiopisch orthodoxen Kirche
 - Bildung für Kinder ohne Zugang zu Schulsystem.

7. Anschubfinanzierungen von gewerblichen Tätigkeiten mit dem Ziel der anschließenden Selbstständigkeit des Empfängers sind geplant.
8. Patenschaften zwischen deutschen Schulen und der Schule in Lalibela sollen geschlossen werden. Ein Ziel dieser Patenschaften ist die Unterstützung bei der Beschaffung von dringend benötigten Schulmaterialien für die Schule in Lalibela.
9. Des Weiteren werden wir versuchen, die medizinische Versorgung der Menschen in Lalibela nach unseren Möglichkeiten zu unterstützen. Dazu werden wir mit dem Krankenhaus in Lalibela in Kontakt treten und Verbindungen zu anderen Hilfsorganisationen aus dem medizinischen Bereich herstellen.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Vermittlung von direkten, personenbezogenen Patenschaften zwischen Bedürftigen in Lalibela und hilfsbereiten Menschen, welche durch monatliche Spenden Obdach und Nahrung (später Platz in Charity-Center) Ihrer Bezugsperson finanzieren
- Spendenanfragen bei öffentlichen Einrichtungen und in der freien Wirtschaft
- Information der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Internetpräsenz
- Spenden-Boxen in Hotels und anderen öffentlichen Orten in Lalibela
- Kontakt und Verbindungen zu Verwaltung, Kirche, Schule und Krankenhaus sowie anderen öffentlichen Einrichtungen in Lalibela
- Administration vor Ort in Lalibela durch unsere äthiopischen Mitarbeiter
- Eintragung als "Non-governmental organization" (NGO) in Äthiopien
- Einsatz von Volontären, Angebot studienbegleitender Praktika und Freiwilligenarbeit.

Nach dem Erreichen unserer Ziele in Lalibela ist eine Ausweitung unserer Tätigkeiten auf weitere Orte in Äthiopien denkbar. Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen wird angestrebt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein fördert Mildtätige Zwecke und überzeugt sich hierbei von der Hilfsbedürftigkeit des zu betreuenden Personenkreises im Sinne des §53 Nr. 1 und 2 AO.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

7. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten.
3. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung

der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Jena, den 10. November 2014

Unterschriften zu Satzung des Hope for Ethiopia e.V.

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.11.2014 in Jena)

Vereinsvorstand

Name	Vereinsposition	Anschrift	Unterschrift
Ferdinand Reul	1. Vereinsvorsitzender	Felsenkellerstr. 20, 07745 Jena	
Anne Lachmann	2. Vereinsvorsitzende	Lobedaer Straße 2, 07745 Jena	
David Seidemann	Kassenwart	Ludwigstraße 2, 07629 St. Gangloff	

Weitere Vereinsmitglieder

Name	Vereinsposition	Anschrift	Unterschrift
Matthias Rübsam	Vereinsmitglied	Karl-Liebnecht-Str. 52, 07749 Jena	
Ronny Dancsak	Vereinsmitglied	Schachtweg 2c, 01705 Freital	
Julika Mortzek	Vereinsmitglied	Felsenkellerstr. 20, 07745 Jena	
Holger Holub	Vereinsmitglied	Felsenkellerstr. 20, 07745 Jena	
Christian Triebe	Vereinsmitglied	Felsenkellerstr. 20, 07745 Jena	